

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geoinformatik“ Hochschule Neubrandenburg University of Applied Sciences

vom 27.06.2013

Aufgrund der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14.11.2012 und des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 bis 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat der Akademische Senat der Hochschule Neubrandenburg die folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Geoinformatik als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Inhalt des Studiums
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Exkursionen
- § 9 Praxisphase
- § 10 Studiengangswechsel
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Praktikumsordnung

Anlage 3: Modulbeschreibungen

§ 1 Zweck

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geoinformatik der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – vom 27.06.2013 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxisphasen) sowie Studienschwerpunkte nach eigener Wahl. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Fachprüfungsordnung geregelt.

(2) Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots.

(3) Der Studienplan (Anlage 1), die Praktikumsordnung (Anlage 2) und die Modulbeschreibungen (Anlage 3) sind Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Studienziel

(1) Ziel des Bachelor-Studiums Geoinformatik ist der Studienabschluss mit dem akademischen Grad "Bachelor of Engineering", abgekürzt "B.Eng."

(2) Das Bachelor-Studium vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen der Geoinformatik sowie die Fähigkeit, in der Geoinformatik verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in die Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen auch Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Bachelor-Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage Aufgaben der Geoinformatik innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten.

(3) Das Bachelor-Studium ist Voraussetzung für ein Masterstudium, das eine Weiterentwicklung der Fach-, Methoden- und Problemlösungskompetenz sowie eine individuelle Vertiefung in einzelnen Fachgebieten ermöglicht.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Praxisphase, die Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit.

§ 4 Studienbeginn

Ein Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium gliedert sich in 6 Studien-Semester mit einem Stundenumfang von 144 Semesterwochenstunden (SWS) und einem abschließenden 7. Semester, das die Praxisphase und die Bachelor-Arbeit umfasst.

(2) Das Bachelor-Studium ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, deren erfolgreicher Abschluss durch Modulleistungsnachweise dokumentiert wird. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten (Credit Points) gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS). Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(3) Die Zahl der Semesterwochenstunden, die einzelnen Module sowie die Art der Lehrveranstaltungen je Semester sind dem Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit sind die letzten 2 Monate des 7. Semesters vorgesehen.

(5) Bis zu 3 Semester können an einer anderen in- bzw. ausländischen Hochschule absolviert werden. Die Anerkennung der Module, die an der anderen Hochschule erbracht werden sollen, ist mit dem Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes zu klären und verbindlich zu vereinbaren.

§ 6 Inhalt des Studiums

Das Lehrangebot des Bachelor-Studiengangs Geoinformatik umfasst die in Anlage 3 zu dieser Studienordnung näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

§ 7 Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffs durch Lehrvortrag,
- Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesungen und Seminare,
- Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, i. d. R. mit Referaten der Teilnehmer,
- Labor- und Feldpraktika,
- Projekt: fächerübergreifende Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht, die die Studierenden unter der Moderation der Lehrenden in Gruppenarbeit gestalten,
- Praxisphase: Praktische Ausbildung in einem Unternehmen,
- Exkursion: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen etc.

(2) Aus welchen dieser Veranstaltungsformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im Studienplan (Anlage 1) festgelegt.

(3) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 8 Exkursionen

Während des Bachelor-Studiums sollen die Studierenden an mindestens zwei Exkursionen teilnehmen. Die Teilnahme ist Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen ECTS-Punkte.

§ 9 Praxisphase

(1) Die Studierenden haben eine Praxisphase von 16 Wochen zu absolvieren, die in der Regel zu Beginn des siebten Semesters durchgeführt werden soll. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(2) Für die Beratung über die Praxisphase ist die/der Praktikumsbeauftragte zuständig. Sie/Er wird vom Fachbereichsrat auf vier Jahre bestellt.

§ 10 Studiengangswechsel

(1) Der Wechsel von anderen vergleichbaren anerkannten Studiengängen des In- und Auslandes zum Bachelorstudiengang Geoinformatik ist unter Anerkennung vergleichbarer Studienleistungen möglich. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Vergleichbare Module oder deren Teile aus einem Studiengang der Geoinformatik oder

vergleichbaren Studiengängen anderer Hochschulen werden anerkannt. Die Vergleichbarkeit stellt der Prüfungsausschuss des Studienganges Geoinformatik im Einvernehmen mit der/dem fachlich zuständigen Professorin/Professor fest.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der hochschulüblichen Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt erstmals für die Studierenden, die sich zum Wintersemester 2013/14 immatrikulieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 22.05.2013 und der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Neubrandenburg am 27.06.2013.

Neubrandenburg, 27.06.2013

**Der Rektor der Hochschule Neubrandenburg
-University of Applied Sciences-
Prof. Dr. Micha Teuscher**